

**Satzung**  
**für die Kindertageseinrichtung**  
**„Kinderhaus St. Michael“**  
**der Gemeinde Adelshofen**  
**(Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS-)**

vom  
26. Juli 2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Adelshofen folgende

**Satzung:**

**ERSTER TEIL:**  
**Allgemeines**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung „Kinderhaus St. Michael“ als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Das „Kinderhaus St. Michael“ ist eine Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2**

**Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse der Elternbeiräte ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  - b) Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden,
  - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und/oder berufstätig ist,
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kinderhaus bedürfen,
  - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  - g) Altersstufe der Kinder.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Über die Aufnahme und Zuteilung eines Kindes entscheidet die hierfür zuständige Kinderhausleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Aufnahme in der Krippe beinhaltet keine Entscheidung zur anschließenden Aufnahme in eine der Kindergartengruppen des Kindergartens.

- (8) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt mit einer 14-tägigen Eingewöhnungsphase, in der während der Besuchszeit ein Elternteil zur Verfügung stehen muss.
- (9) Die Übernahme eines Krippenkindes während des Krippenjahres in den Kindergarten ist bei entsprechender Eignung und Entwicklung des Kindes in Absprache mit den Eltern und der Leitung des Kinderhauses möglich.

## **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

- (1) Spätestens bei der Aufnahme in das Kinderhaus ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Spätestens bei der Aufnahme in das Kinderhaus ist der jeweiligen Gruppenleitung die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

## **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 6 Abmeldung und Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kinderhaus erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Im Interesse einer gleichmäßigen geordneten Erziehung sollen Abmeldungen aus dem Kinderhaus grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres erfolgen. Abmeldungen müssen gegenüber der Leitung des Kinderhauses mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ausgesprochen werden. Nach dem 31. Mai ist eine Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- (3) In der Kinderkrippe läuft die Betreuung des Kindes zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, aus, sofern das Kind nicht in den Kindergarten übernommen wird.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - g) sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist das Kinderhaus unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Leitung des Kinderhauses unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt; die Leitung des Kinderhauses und der Beirat werden dazu gehört.

- (2) Die Öffnungszeiten richten sich nach der Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsplanung und betragen derzeit

<i>Öffnung morgens</i>		<i>7.15 Uhr</i>
<i>späteste Abholzeit</i>	<i>Montag bis Donnerstag</i>	<i>16.00 Uhr</i>
	<i>Freitag</i>	<i>15.00 Uhr</i>
<i>Kernzeit</i>		<i>8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</i>

- (3) Die Bedarfsermittlung und -planung gilt zunächst für drei Jahre und wird danach entsprechend den Erfordernissen in regelmäßigen Abständen neu durchgeführt.

## **§ 10 Buchungszeiten**

- (1) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten zu beantragen. Buchungszeiten sind Zeiten innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Kernzeit muss jeweils in der Buchungszeit enthalten sein.
- (2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird für die Kindergartengruppen eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag festgelegt.
- (3) Das Kinderhaus übernimmt die Betreuung der Kinder für die gebuchten Zeiten. Die Kinder sollen zu Beginn der Buchungszeit im Kinderhaus sein und am Ende der Buchungszeit pünktlich wieder abgeholt werden. Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich.
- (4) Die Buchungszeit ist für die Dauer des Kindergartenjahres festzulegen. Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

## **§ 11 Gebühren**

Für die Benutzung des Kinderhauses werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 12 Ferien**

Das Kinderhaus wird an maximal 30 Tagen innerhalb eines Kindergartenjahres entsprechend der Regelung für Schulferien geschlossen. Die Schließungen werden von Bürgermeister und Kindergartenreferent/in im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Leitung des Kinderhauses und dem Elternbeirat festgelegt. Alle Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte eine Öffnung während der Ferien erfolgen, so wird dies von Bürgermeister und Kindergartenreferent/in im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Leitung des Kinderhauses und dem Elternbeirat festgelegt. Der Gemeinderat ist von der Ferienregelung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 13 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

### **§ 14 Verpflegung**

Kinder, die das Kinderhaus besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

### **§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Das Kinderhaus kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zum Besuch der regelmäßig veranstalteten Sprechstunden wahrnehmen.

### **§ 16 Betreuung auf dem Wege, Abholung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und vom Kinderhaus zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor dem Ende der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden.
- (2) Die Leitung des Kinderhauses ist schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal erstreckt sich nur auf die Zeit bis zu den festgelegten und bekanntgegebenen Schlusszeiten.

### **§ 17 Unfallversicherungsschutz**

Kinder im Kinderhaus sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kinderhauses entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 19 Härtefälle**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde von allen Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Adelshofen (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS-) vom 16.08.2013 außer Kraft.

Gemeinde Adelshofen  
Adelshofen, den 26.07.2016

Michael Raith  
Erster Bürgermeister